**Gemeinde Wangelau**

**Kreis Herzogtum Lauenburg**

# B E G R Ü N D U N G

**für den Bebauungsplan Nr. 2**

**der Gemeinde Wangelau**

**Gebiet:**

**„Südöstlich L 205/nordöstlich Frachtweg“**

**Stand: ORIGINALAUSFERTIGUNG**

## Übersicht

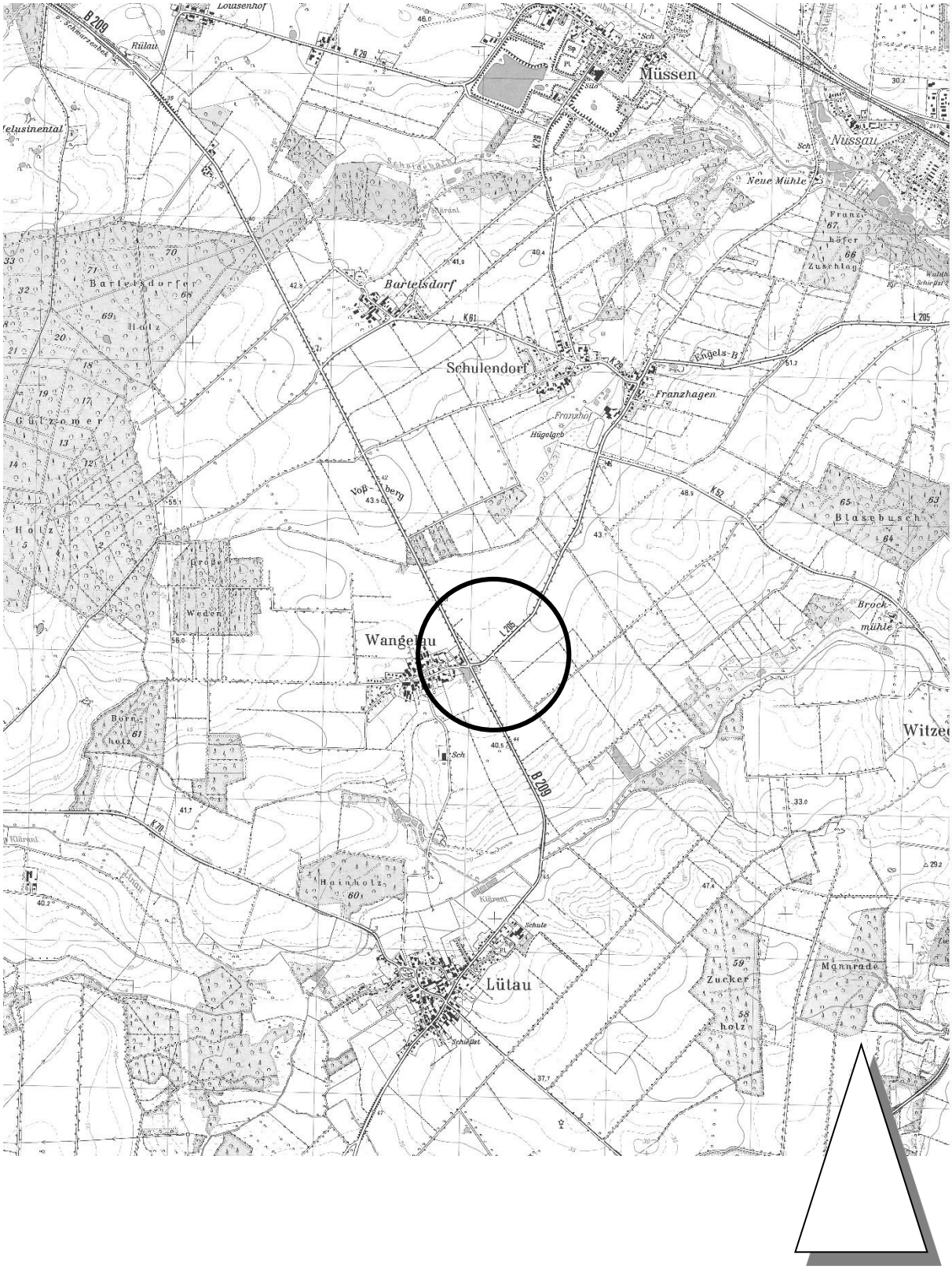
Müssen
Nussau
Neue Mühle
Bartelsdorf
Schulendorf
Franzhagen
Wangelau
Lütau
Witze
Brock-
mühle
Blasebusch
Zucker
holz
Mannrade
Hainholz
Bartelsdorfer
Holz
Gülzower
Weden
Voßberg
Hügelgrb
Franzhof
Engels-B
Schule
Schießst
Rülau
Louisenhof
B 209
K 29
K 61
K 52
K 70
L 205

## I n h a l t s ü b e r s i c h t

1.00 Planungsrechtliche Grundlagen
1.10 Beschlussfassung
1.20 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan/Landschaftsplan
1.30 Technische und rechtliche Grundlagen

2.00 Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
2.10 Lage
2.20 Bisherige Nutzung / Bestand
2.30 Grenzen des Plangeltungsbereiches
2.40 Flächenbilanz

3.00 Begründung für die Aufstellung, Ziele und Inhalt der Planung

4.00 Städtebauliche Gestaltung / Gestaltung der baulichen Anlagen, sowie Festsetzungen
4.10 Gestaltung
4.20 Art und Maß der baulichen Nutzung
4.30 Baugrenzen

5.00 Verkehrserschließung
5.10 Innere und äußere Erschließung

6.00 Umweltprüfung/Umweltbericht

7.00 Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

8.00 Versorgungsanlagen
8.10 Wasserversorgung
8.20 Schmutzwasserentsorgung
8.30 Regenwasserentsorgung
8.40 Energieversorgung
8.50 Fernsprechversorgung
8.60 Feuerlöscheinrichtungen

9.00 Geruchsimmissionsschutz

10.00 Lärmimmissionsschutz

11.00 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

12.00 Hinweise

13.00 Beschluss über die Begründung

Anlagen:

Fachbeitrag zur Eingriffsregelung, Stand 04.10.2017
Geruchsimmissionsprognose, Stand 19.07.2016
Ermittlung der Schallemissionen, Stand 30.10.2015
Geräuschprognose, Stand 04.02.2016

# 1.00 Planungsrechtliche Grundlagen

## 1.10 Beschlussfassung

Am 07.05.2015 fasste die Gemeinde Wangelau den Beschluss, für das Gebiet:

„südöstlich L 205/nordöstlich Frachtweg“

den Bebauungsplan Nr. 2 aufzustellen.

## 1.20 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Somit entwickelt sich der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 aus dem Flächennutzungsplan.

## 1.30 Technische und rechtliche Grundlagen

Als Kartengrundlage für den rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke wurde eine Planunterlage im Maßstab 1:1000 des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs A. Boysen / Schwarzenbek, verwandt.

Als Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan Nr. 2 gelten:

a) Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI.I S. 2414) in zuletzt geänderter Fassung.

b) Die vierte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBI. I S. 132) in zuletzt geänderter Fassung.

c) Die Landesbauordnung Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 6) in zuletzt geänderter Fassung.

d) Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV. 90) vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58).

# 2.00 Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

## 2.10 Lage

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Wangelau befindet sich im östlichen Randbereich der Ortslage Wangelau.

## 2.20 Bisherige Nutzung / Bestand

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 umfasst den Bestand der vorhandenen Biogasanlage mit der Silage Fläche. Der nordöstliche Teil, ein Streifen von 21 m, der für die Erweiterung des Gärrestelagers erforderlich ist, ist zurzeit noch Ackerfläche. Im westlichen Bereich befinden sich die vorhandene Zufahrt und die Waage. Im südöstlichen Bereich befindet sich ein Regenrückhaltebecken.

## 2.30 Grenzen des Plangeltungsbereiches

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 wird wie folgt begrenzt:

Im Süden

Durch die „Frachtweg“.

Im Südosten

Durch die Flurstücke 72 und 74

Im Nordosten

Durch das Flurstück 1, im Abstand von 20 m.

Im Nordwesten

Durch die „Büchener Straße/L 205“.

## 2.40 Flächenbilanz

Das Plangebiet umfasst insgesamt folgende ausgewiesene Einzel- und Gesamtflächen:

| | |
|---|---|
| Sonderbaufläche | 18.575 m² |
| Grünfläche/Maßnahmenfläche | 4.600 m² |
| Versorgungsfläche | 225 m² |
| Verkehrsfläche | 350 m² |
| Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches | 23.750 m² |

## 3.00 Begründung für die Aufstellung, Ziele und Inhalt der Planung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erstellt die Gemeinde Bauleitpläne in eigener Verantwortung sobald und soweit es erforderlich ist.

Folgende Gründe und Ziele veranlassten die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 2:

Ziel ist es, die vorhandene Biogasanlage planungsrechtlich abzusichern und die im Bauantrag bereits dargestellte Erweiterung zu ermöglichen.

Es handelt sich hier um eine privilegierte Anlage, die bereits vollständig vorhanden ist.

Eine Alternativenprüfung ist negativ ausgefallen, da das Ausschlusskriterium vorhanden Biogasanlage Vorrang genießt, auch wenn dieses Sondergebiet ohne Siedlungszusammenhang dargestellt wird. Eine Verlagerung oder Neuschaffung der Biogasanlage kam aus wirtschaftlichen Gründen für die Gemeinde Wangelau nicht zum Tragen.

Die Agrarenergie Wangelau GmbH + Co. KG besteht aus vier Gesellschaftern, davon sind drei aktive Landwirte, sodass eine Privilegierung gegeben ist. Jedoch möchte eine Landwirt seinen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb aufgeben und in den Ruhestand gehen, er verbleibt als Gesellschafter in der Agrarenergie Wangelau GmbH + Co. KG. Durch diese Tatsache kann die Privilegierung für die vorhandene Anlage entfallen und weitere betriebliche Maßnahmen behindert werden. Insofern soll über die Bauleitplanung eine Absicherung erfolgen.

Ziel ist es auch, die neusten rechtlichen Vorschriften zu beachten und dafür Maßnahmen an der Anlage vorzusehen.

Die neue aktuelle Düngeverordnung schreibt eine, am Bedarf des Pflanzenbestandes orientierte Herbstdüngung mit Stickstoff vor. Überhöhte Stickstoff Düngemengen im Herbst können, insbesondere auf leichten Standorten zu Nitratauswaschungen und somit zu Belastungen des Grundwassers führen.

Alle Folgefrüchte nach Mais, bei regionalüblichen Ernteterminen, weisen kein Stickstoffbedarf mehr auf. Sie sind von jeglicher Stickstoffdüngung im Herbst auszuschließen. Verstöße werden geahndet, sind compliance-relevant und führen zur Kürzung von Direktzahlungen.

Daraus ist zu schließen, dass auf Maisanbauflächen im Herbst keine Düngung mehr erfolgen darf und auch die Gärreste nicht mehr auf die abgeernteten Äcker aufgebracht werden dürfen. Somit ergibt sich eine erhöhter Lagerungsbedarf für die Gärreste bis zum Frühjahr. Aus diesem Grunde wird für die Biogasanlage in Wangelau der Bau eines zusätzlichen Gärrestelagers erforderlich um die entsprechenden Kapazitäten vorhalten zu können. Andere Flächen auf der Biogasanlage

wurden für die Gärrestelager geprüft, sind jedoch aus Sicherheits- und aus betrieblichen Gründen nicht nutzbar. Daher soll im Nordosten ein weiteres Gärrestelager erstellt werden. Dieses Gärrestelager wird auf der derzeitigen Betriebsfläche erstellt, einschließlich der zusätzlichen Erweiterung in Form von 21 m Richtung Nordosten. Weiter soll auch, wie im Bauantrag bereist dargestellt, die Silagefläche erweitert werden, um mehr Reserven einplanen zu können.

An der sonstigen Anlage werden keine Veränderungen vorgenommen. Auch eine Kapazitätssteigerung ist mit den zusätzlichen Gärrestelagern und der Silagefläche nicht verbunden.

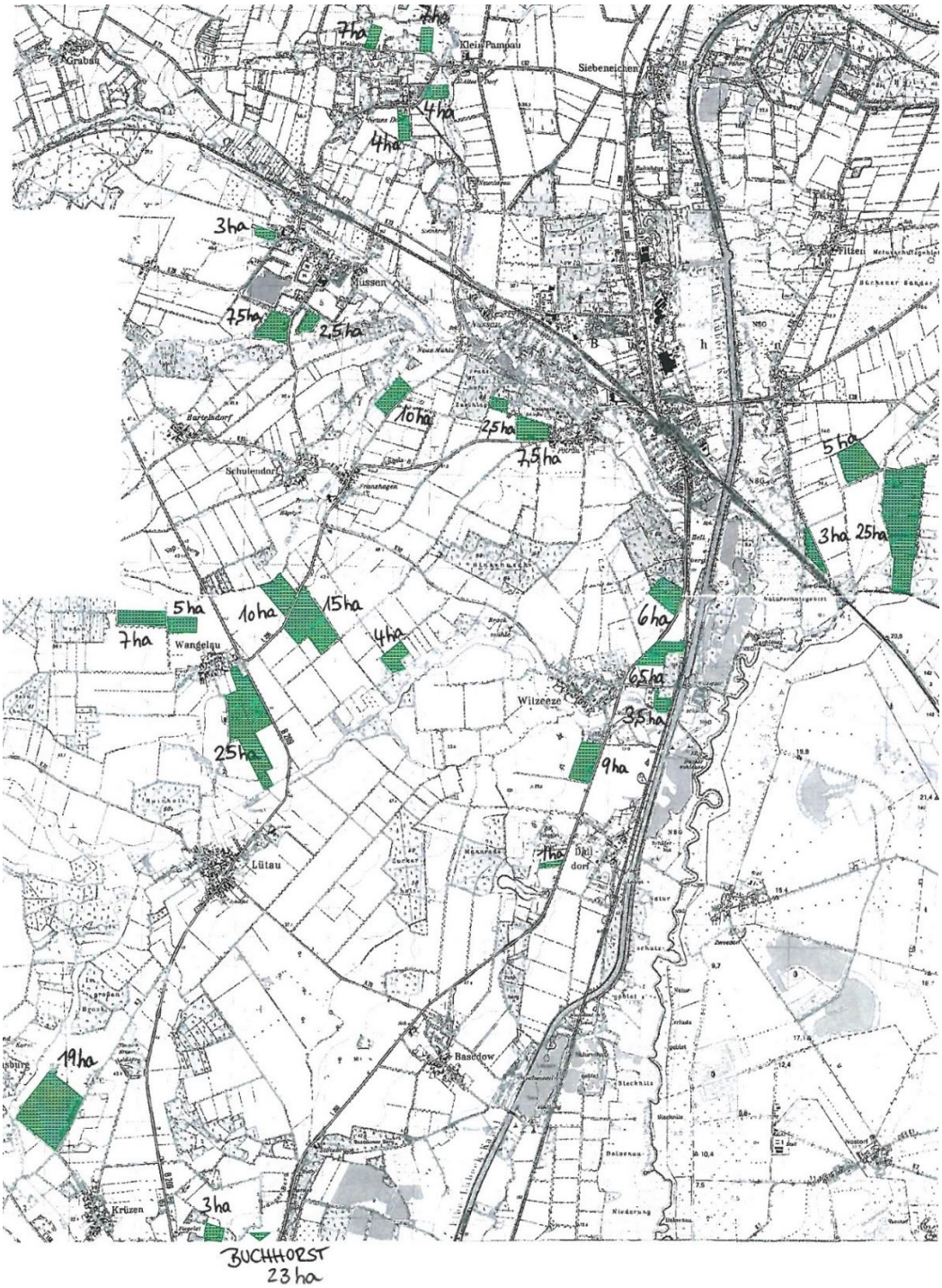

Die Ernteflächen 2015, in einer Größenordnung von ca. 240 ha sind in der vorgestellten aufgeführten Karte dargestellt. Insgesamt stehen den Eigentümern der Biogasanlage im Umfeld ca. 600 ha zur Verfügung, die in wechselnder Fruchtfolge genutzt werden sollen.

Die Stromlieferung erfolgt an die Netz AG.

Die Wärmelieferung erfolgt an die Gemeinde Wangelau. Das Wärmenetz hat z. Z. 26 Abnehmer, das Dorfgemeinschaftshaus wird in Kürze auch angeschlossen (siehe Abnehmer in der Karte unten rot dargestellt).

## 4.00 Städtebauliche Gestaltung/Gestaltung der baulichen Anlagen sowie Festsetzungen

### 4.10 Gestaltung

Die Gebäude sind überwiegend vorhanden. Bei Erweiterungen sind reine Zweckgebäude geplant und erforderlich, hier reichen die Vorgaben der Landesbauordnung aus.

### 4.20 Art der baulichen Nutzung

Die Flächen werden als Sondergebiet festgesetzt, mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“, dies beinhaltet die Nutzungen.

### 4.30 Baugrenzen

Die Baugrenzen werden großzügig gefasst, um auch die erforderlichen Erweiterungen zu ermöglichen.

# 5.00 Verkehrserschließung

## 5.10 Innere und äußere Erschließung

Das Bebauungsplangebiet wird von außen über die BAB 24 Hamburg – Berlin erschlossen. Weiterhin wird das Gebiet von außen über die Bundesbahnstrecke Berlin-Hamburg und Lübeck-Büchen-Lüneburg schienenmäßig erschlossen.

Der Plangeltungsbereich wird von außen über die B 209 und L 205 erschlossen, mit Zufahrt über den Frachtweg.

# 6.00 Umweltprüfung/Umweltbericht

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Wangelau wurde eine Umweltprüfung / Umweltbericht durchgeführt.

## 6.1 Einleitung

**Veranlassung**

Die Gemeinde Wangelau stellt den B-Plan Nr. 2 für das Betriebsgelände der Biogasanlage der Fa. Agrarenergie Wangelau GmbH & Co. KG in Wangelau auf.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist in der Bauleitplanung für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Im vorliegenden Umweltbericht werden die in der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt.

**Grundlagen**

Es liegen folgende wesentliche Informationen zu umweltrelevanten Aspekten vor:

- Gutachten zu betriebsbedingten Emissionen und Immissionen:
  - Lücking & Härtel GmbH (30.10.2015): Ermittlung der Schallemissionen
  - Lücking & Härtel GmbH (04.02.2016): Geräuschprognose
  - Lücking & Härtel GmbH (19.07.2016): Geruchsimmissionsprognose
- Gutachten zur Eingriffsregulierung Boden, Natur und Landschaft:
  - Lücking & Härtel GmbH (19.07.2017): Fachbeitrag zur Eingriffsregelung

Bei der Umweltprüfung wurden ferner folgende Quellen berücksichtigt:

- Zur Berücksichtigung der Fachplanungen:
  - Flächennutzungsplan der Gemeinde Wangelau
  - MfUNF S.-H. (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I
  - Regionalplan für den Planungsraum I- Fortschreibung 1998
- Zur Bilanzierung des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft:

...10

- MfELUR S.-H. (09.12.2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht mit Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung

Die genannten Gutachten und Quellen entsprechen dem Stand der Technik. Die vorliegenden Gutachten für Geruch und Geräusch berücksichtigen die im Kapitel 0 beschriebene Gesamtanlage. Auf Grund der Festsetzungen des B-Planes sind darüber hinaus gehende Erweiterungen möglich, für die in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren ergänzende Gutachten vorgelegt werden sollen.

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Die Beurteilungsgrundlagen reichen für die Überprüfung der relevanten Umweltfolgen der Bebauungsplanfestsetzungen aus.

## 6.2 Ziele und Inhalte der Planung

**<u>Angaben zum Standort</u>**

Der Plangeltungsbereich 1 des B-Planes Nr. 2 bezieht sich auf die Flst. 75 und 76, Flur 3, Gemarkung Wangelau, Gemeinde Wangelau, Amt Lütau, Kreis Herzogtum-Lauenburg, Land Schleswig-Holstein. Auf dem Flurstück 75 befindet sich bereits eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage nebst Nebenanlagen. Die Erweiterung erfolgt auf dem Flst. 76. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Büchener Straße – L 205. In der Umgebung befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Weiter westlich befinden sich die B 209 und die Ortschaft Wangelau.

Die Plangeltungsbereiche sind in der Abbildung 1 rot gekennzeichnet.

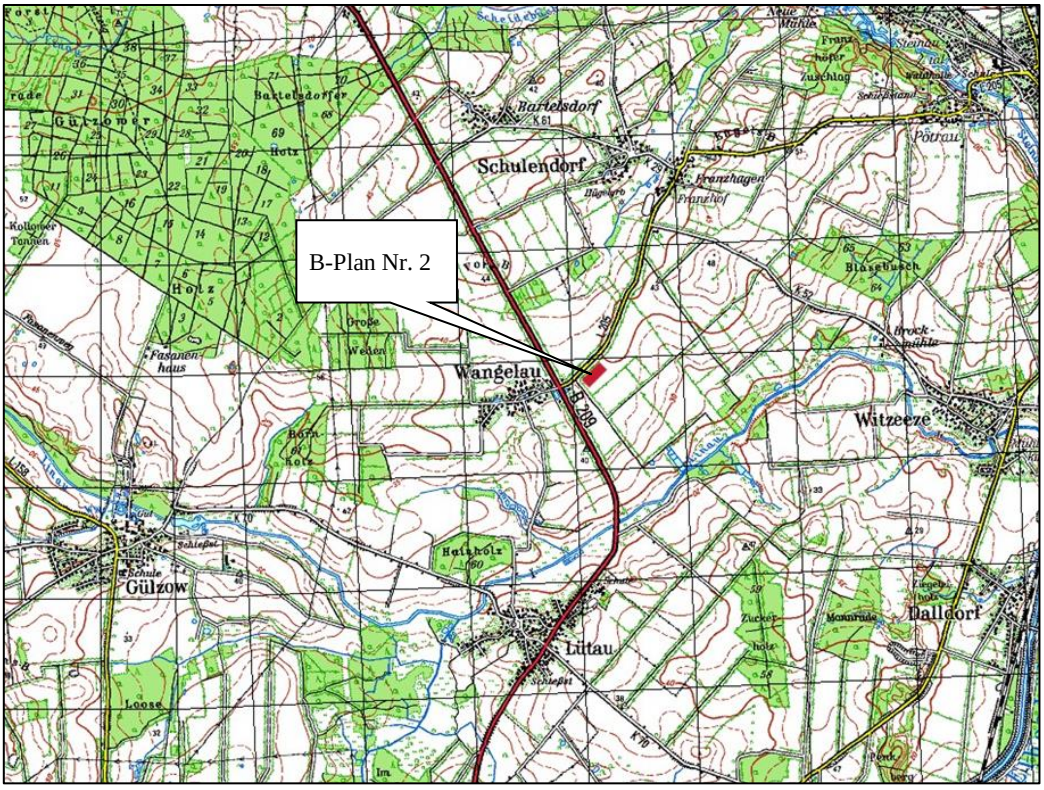


*Abbildung 1: Topographische Karte Auszug TK 50 (ohne Maßstab)*

Art des Vorhabens und der Festsetzungen

Im Plangeltungsbereich soll die vorhandene Biogasanlage abgesichert und Erweiterungen zugelassen werden. Die Planungen zielen auf eine flexible Stromproduktion der Biogasanlage ab.

Die geplante Gesamtanlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Behältern und Aggregaten:

- 2 Fahrsilokammern zur Lagerung von Silage
- 1 Feststoffdosierer, zur Zuführung der festen Inputstoffe in den Prozess
- 1 Vorgrube abgedeckt mit Schwimmschicht, zur Zwischenspeicherung der Gülle
- 2 Fermenter, mit Doppelmembran gasdicht abgedeckt, für die Vergärung der organischen Rohstoffe
- 1 Nachgärer / Gärrestlager, gasdicht abgedeckt, für die Lagerung des Gärrestes
- 1 Gärrestlager, gasdicht abgedeckt, für die Lagerung des Gärrestes
- 1 Entnahmegrube
- 1 Pumpenraum für die zentrale Pump- u. Steuerungstechnik
- 1 BHKW-Container mit einem 600 kW-Modul, darauf Gasfackel
- 1 BHKW-Container mit einem 550 kW-Modul
- 1 Trocknungsanlage
- 1 Befüllplatz
- 1 Abtankplatz
- 1 Trafo zur Einspeisung des produzierten Stroms
- 1 Desinfektions- + Reinigungsplatz
- 1 Desinfektionsmulde
- 1 Gebäude mit Räumen für Waagentechnik
- 1 Container mit Heizkessel
- 1 Fahrzeugwaage
- 1 Regenrückhaltebecken

In der Biogasanlage kommen nawaRo-Produkte und Wirtschaftsdünger, wie Rinder- und Schweinegülle, zum Einsatz. Die Anlage arbeitet im Verfahren der mesophilen Nassvergärung im Temperaturbereich von ca. 40°C. Das durch die Vergärung nachwachsender Rohstoffe und Wirtschaftsdünger erzeugte Biogas wird zur Erzeugung von Wärme und Strom in den BHKW-Modulen energetisch genutzt.

...12

In den nachfolgenden Abbildungen sind die Planungen für die Biogasanlage und den B-Plan verdeutlicht.

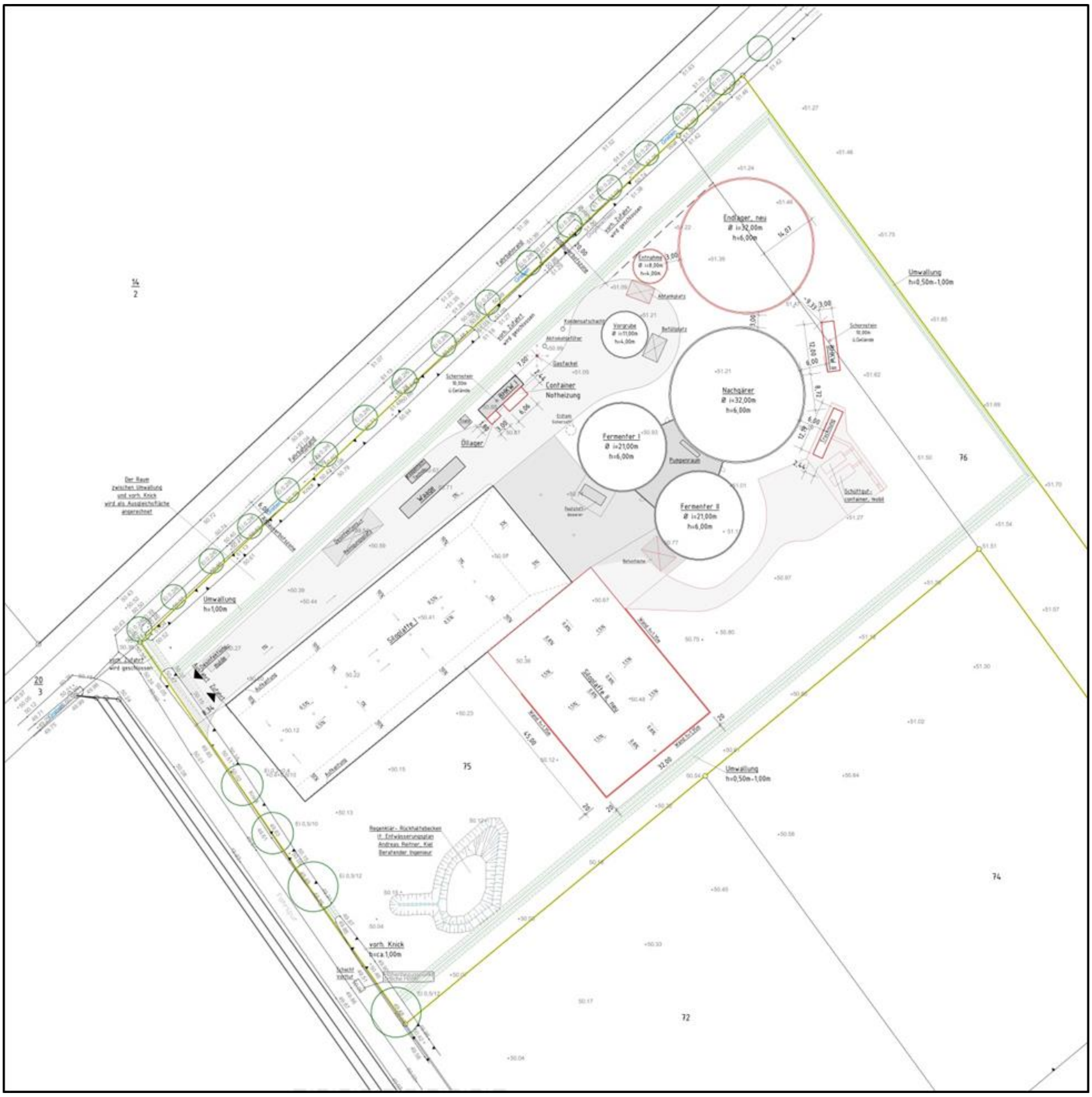


*Abbildung 2: Vorhaben BGA Wangelau, Stand 20.01.2017 (F+F, ohne Maßstab)*

Für die zukünftige Biogasanlage trifft die Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht mehr zu. Im Bebauungsplan wird gem. der geplanten und vorherrschenden Nutzung ein Sondergebiet „Biogasanlage“ festgesetzt. Innerhalb des Sondergebietes „Biogasanlage“ wird die Grundfläche mit 12.000 m² festgesetzt. Hierdurch werden die vorhandene Bebauung und eine mögliche Erweiterung berücksichtigt. Die Baugrenzen sind umlaufend festgesetzt. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 15,00 m begrenzt.

Die Erschließung über den östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Weg, Anbindung an die nördlich angrenzende Büchener Straße, wird über die Festsetzung von Straßenverkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB dargelegt.

Für die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Berücksichtigung der vorhandenen, gem. § 30 BNatSchG besonders geschützten Knicks sind Flächen für Maßnahmen (M1) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Knickschutzstreifen) und innerhalb dieser Flächen in Bezug auf den Schutz der vorhandenen Knicks am nordwestlichen und südwestlichen Rand des Plangeltungsbereiches Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern gem. § 8 Abs. 1 Nr. 25a BauGB (Knicks) festgesetzt. Am südöstlichen und nordöstlichen Rand des Plangeltungsbereiches sind innerhalb der Maßnahmenflächen M2 und M3 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. Nr. 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzt. Dort sollen Gebüsche (M3) und Feldhecken (M2) auf den Havarieschutzwällen entwickelt werden, um die durchgängige Eingrünung und landschaftsgerechte Einbindung des Betriebsgeländes zu erzielen. Am nordwestlichen Rand des Betriebsgeländes ist innerhalb der Maßnahmenfläche M4 die Entwicklung von Gras- und Staudenfluren festgesetzt. Über die derart festgesetzten Maßnahmen wird der bereits über die Genehmigung nach BImSchG festgesetzte Ausgleich sowie der für den vorliegenden B-Plan erforderliche Ausgleich gesichert. Darüber hinaus werden externe Ausgleichsmaßnahmen auf den Flst.: 183/1 und 182/1, Flur 9, Gemarkung: Lanze geplant. Es handelt sich um die Erweiterung einer Maßnahmenfläche, welche bereits für den Ausgleich der vorhandenen Biogasanlage beansprucht und genehmigt ist. Für die zukünftige Erweiterung der Biogasanlage im Rahmen des vorliegenden B-Planes ist die Erweiterung und nunmehr vollständige Beanspruchung der im Naturschutzgebiet „Stecknitz-Delvenau-Niederung“ und im FFH-Gebiet Nr. 2529-302 befindlichen Flst.: 183/1 und 182/1, Flur 9, Gemarkung: Lanze für die Entwicklung einer Brenndoldenwiese geplant. Für die Sicherung der Maßnahme wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde Wangelau geschlossen.

**Bedarf an Grund und Boden**

Entsprechend der für das Sondergebiet „Biogasanlage“ festgesetzten Grundfläche bezieht sich der Bedarf an Grund und Boden für die Überbauung auf max. 12.000 m². Unter Berücksichtigung der bestehenden und gem. BImSchG genehmigten Überbauung beträgt der Flächenbedarf für die mögliche Erweiterung der Biogasanlage rd. 4.992 m².

Für die festgesetzten Straßenverkehrsflächen ergibt sich kein veränderter Bedarf an Grund und Boden. Diese sind für die Aufnahme des aus dem Betrieb der Biogasanlage resultierenden Verkehrs ausreichend dimensioniert und ausgebaut.

Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind auf rd. 4.370 m² Maßnahmenflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen ergibt sich kein Flächenbedarf für die Überbauung.

**<u>Ziele des Umweltschutzes</u>**

**Fachgesetze**

**Baugesetzbuch**

Die Anforderungen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a (2) BauGB erhalten für die vorliegende Erweiterung der Biogasanlage nur teilweise Relevanz. Die vorhabenbedingen Immissionen würden im Innenbereich zu erheblichen Konflikten mit empfindlichen Nutzungen führen. Daher ist der Betrieb auf den Außenbereich angewiesen. Insofern bestehen keine alternativen Standorte im Innenbereich.

**Bundesimmissionsschutzgesetz**

Innerhalb des Sondergebietes „Biogasanlage“ ist die Erweiterung der Biogasanlage für die flexible Stromerzeugung geplant. Für die bestehende Biogasanlage liegt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung des LLUR aus 2010 vor. Jedwede Änderung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde gem. § 15 BImSchG anzuzeigen.

**Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz**

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Bestandsanlage wurde behördlicherseits eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c Satz 2 UVPG durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dieser Bebauungsplan schafft die Voraussetzungen für die Erweiterung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt gem. Anlage 1 Nr. 8.4.2 UVPG. Für die Erweiterung oder Änderung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 e Abs. 2 UVPG durchzuführen.

**Bundesnaturschutzgesetz**

Im Plangeltungsbereich befinden sich Knicks, die dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG u. § 21 LNatSchG unterliegen. Der Gehölzbestand der Knicks wird innerhalb der mit M1 gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Flächen mit Bindungen an den Erhalt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB geschützt. Für die Knicks sind die Vorgaben des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 20.01.2017 zu berücksichtigen. Innerhalb der Flächen für Maßnahmen/privaten Grünflächen sind demnach bauliche Anlagen, Aufschüttungen (mit Ausnahme der als Anpflanzflächen festgesetzten Bereiche), Abgrabungen und das Lagern von Baumaterialien u. ä. unzulässig. Die von Gehölzen freien Flächen sind mit einer Mahd pro Jahr und Abfahrt des Mähgutes extensiv zu nutzen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Der ausreichende Schutz der Knicks bei Durchführung der Planung ist hierdurch gewährleistet. Nachteilige Auswirkungen auf die Knicks sind nicht zu erwarten. In der Umgebung des Plangeltungsbereiches befinden sich weitere gesetzlich geschützte Knicks

sowie gesetzlich geschützte Teiche. Verunreinigungen der Teiche durch im Havariefall austretendes Gärsubstrat wird vermieden, weil das Betriebsgelände derart modelliert und eingewallt ist, dass Gärsubstrat nicht in Richtung der Teiche abläuft. Weitere Auswirkungen der Durchführung der Planung auf weitere in der Umgebung befindliche besonders geschützte Biotope sind nicht zu erwarten.

Weitere besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft befinden sich nicht im Plan-geltungsbereich und auch nicht im Untersuchungsgebiet bis 1.000 m Umkreis der Anlage gem. TA Luft.

Das nächst gelegene FFH-Gebiet „Gülzower Holz“ (DE 2529-306) befindet sich ca. 2,5 km westlich des Plangeltungsbereiches. Auf Grund der Lage und des Abstands des Gebietes sind unter Berücksichtigung der hauptsächlichen Windrichtungsverteilung aus Südwest voraussichtlich keine erheblichen Stickstoffdepositionen zu erwarten, die an empfindlichen Lebensraumtypen zu Schäden führen.

Das nächst gelegene Vogelschutzgebiet „Sachsenwald-Gebiet“ (DE 2428-492) befindet sich in ca. 1,8 km Entfernung westlich zum Plangeltungsbereich. Auf Grund der Lage des Vorhabens außerhalb des Gebietes sowie des hohen Abstandes und unter Berücksichtigung der Schutzziele sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Gebiete zu erwarten.

**Denkmalschutzgesetz**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Das Vorkommen von archäologischen Spuren oder Überresten kann aber nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Während des Baus zu Tage tretende Bodendenkmäler (auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) unterliegen der Meldepflicht gem. § 15 Abs. 1 DSchG.

**Wasserhaushaltsgesetz**

Für die im Sondergebiet vorgesehene Oberflächenentwässerung besteht die wasserrechtliche Erlaubnis. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser wird dem bestehenden Regenrückhaltebecken zugeführt und gedrosselt in die Vorflut abgeleitet. Für die Aufnahme des Wassers sind diese Anlagen geeignet und ausreichend bemessen. Für die Erweiterung ist die Bemessung ggf. erneut gegenüber der unteren Wasserbehörde anzuzeigen bzw. zu beantragen.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

**Bodenschutzgesetz**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

**Fachplanungen**

**Flächennutzungsplan**

Für den Plangeltungsbereich existiert ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Wangelau. Dort ist der Plangeltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 1 Nr. 9 a BauGB dargestellt. Parallel zu der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wangelau für das Gebiet „Südöstlich L 205 / Nordöstlich Frachtweg“. Entsprechend des im vorliegenden B-Plan festgesetzten Sondergebietes „Biogasanlage“ gem. § 11 BauNVO wird hier eine Sonderbaufläche „Biogasanlage“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO dargestellt. Für den der Erschließung dienenden Teilabschnitt des landwirtschaftlichen Weges wird analog zu der hier geplanten Festsetzung eine Verkehrsfläche dargestellt. Die Darstellung von Grünflächen gem. § 5 Abs. e Nr. 5 BauGB, wie sie für die relativ schmalen Randbereiche des Plangeltungsbereiches festgesetzt sind, erfolgt nicht. Auch erfolgt keine Darstellung des Plangeltungsbereiches 2 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. Nr. 10 BauGB. Angesichts der geringen Größe der in Frage stehenden Flächen und der planbedingten Flächenunschärfe des FNP ist dies unter Berücksichtigung der verfolgten städtebaulichen Ziele nicht erforderlich. Die Festsetzungen des vorliegenden B-Planes sind aus der im Parallelverfahren durchgeführten 2. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt.

### Regionalplan

Im Regionalplan I, Fortschreibung 1989, sind für den Plangeltungsbereich keine Festsetzungen zeichnerisch dargelegt. Für die vorliegende Planung eines Sondergebietes „Biogasanlage“ erhält daher nur die Festsetzung G 6.4.1 Energieversorgung Relevanz. Hier wird ausgeführt, dass das Potenzial an erneuerbaren Energien, wie Biomasse, stärker genutzt werden soll. Der vorliegende Regionalplan berücksichtigt auf Grund seines Alters noch nicht die landesweiten und bundesweiten Ziele der Energiewende, zum Schutz des Klimas und zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Es kann davon ausgegangen werden, dass die vorliegende Planung den regionalplanerischen Festsetzungen entspricht.

## 6.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter

**Schutzgut Mensch**

**Bestand**

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Außenbereich. Die nächst gelegenen empfindlichen Wohnbebauungen befinden sich im Ortsbereich Wangelau, westlich des Plangeltungsbereiches, ca. 170 m entfernt. Dies sind die Wohnbebauungen Büchener Straße 1, Dorfstraße 1 und 2, und Poststraße 14A / Bundesstraße 1.

Im Plangeltungsbereich wird eine Biogasanlage betrieben, die Gerüche und Geräusche emittiert.

Auf Grund der Entfernung zu den Immissionsorten bestehen derzeit keine Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens der Wohnbevölkerung im Bereich der nächsten Wohnbebauung.

Der Plangeltungsbereich sowie die direkte Umgebung haben keine Bedeutung für die Erholung.

**Auswirkungen**

Bei Nichtdurchführung der Planung wären keine Änderungen an der oben beschriebenen Immissionssituation zu erwarten. Für die im Plangeltungsbereich bestehende Biogasanlage liegt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor. In diesem Rahmen wurden in Gutachten die Einhaltung bindender Richt- und Grenzwerte sowie den Schutz immissionsempfindlicher Nutzungen untersucht und dargelegt. Die Genehmigung wurde u. a. erteilt, weil erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind.

Bei Durchführung der Planung sind Auswirkungen aus betriebsbedingten Emissionen von Gerüchen und Geräuschen zu erwarten.

**Bewertung**

Für die Durchführung der Planung wurden im Rahmen der vorliegenden Aufstellung des B-Planes Nr. 2 Gutachten zu den zu erwartenden Geruchs- und Geräuschimmissionen vorgelegt (vgl. Kapitel 0)

Für die Beurteilung der Geruchsimmissionen wird nach den Vorgaben der „Geruchsimmissions–Richtlinie (GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10.September 2008“ verfahren. In Schleswig-Holstein ist die GIRL (Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in Schleswig-Holstein) durch gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministerium vom 04. September 2009 – V 61-570.490.101/IV 64 – 573.1 umgesetzt. Die Gültigkeit des Erlasses wurde gem. der Bekanntmachung vom 28. August 2014 – V 62 –570.490.101/IV 26 –573.1 – (Amtsblatt Schleswig-Holstein 2014 S. 684) verlängert.

Ergebnis der Ausbreitungsrechnung für den Geruch ist, dass auf allen maßgeblichen Beurteilungsflächen die Geruchsstundenhäufigkeiten irrelevant sind. Damit sind die Zusatzbelastungen der Anlage durch Geruch nicht als schädliche Umwelteinwirkung zu werten.

Die Geräusche resultieren aus dem Betrieb der technischen Anlagen und Aggregate der Biogasanlage, der Trocknungsanlage sowie aus den Fahrten auf dem Betriebsgelände. Für die Anlage wurde eine Geräuschprognose auf Basis der TA Lärm angefertigt, um die Belastung im Bereich der nächst gelegenen Immissionsorte zu ermitteln.

Berücksichtigt werden die Immissionsrichtwerte für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht nach TA Lärm Nr. 6.1. für "Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete". Die Prognose wurde hinsichtlich der Emissionsdaten (Emissionspegel, Fahrfrequenzen, Einwirkzeiten, Dämmwerte) konservativ, d. h. mit dem jeweiligen Pessimum gerechnet.

Es wird festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm Nr. 6.1 für die Beurteilungszeiträume Tag und Nacht unterschritten werden. Für die Immissionsorte an der „Dorfstraße“ und „Poststraße/Bundesstraße“ wurden Abstände zu den Immissionsrichtwerten von ≥ 10 dB(A) ermittelt. Das bedeutet, dass diese Orte sich nicht mehr im Einwirkungsbereich des Plangebietes befinden.

Die Berechnung der maximalen Emissionen tieffrequenter Geräusche aus den Abgaskaminen der BHKW-Module erfolgte anhand der Berechnungsvorschriften des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern und stellt sicher, dass bei Einhaltung der ermittelten Emissionspegel keine Beeinträchtigungen durch tieffrequente Geräusche in der Nachbarschaft zu erwarten sind.

Die Untersuchung der kurzzeitigen Geräuschspitzen kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte für die Beurteilungszeiträume Tag nach TA Lärm Nr. 6.1 an allen Immissionsorten unterschritten werden. Nachts ist nicht mit kurzzeitigen Geräuschspitzen zu rechnen.

Etwaige organisatorische Maßnahmen nach Nr. 7.4 Absatz 2 TA Lärm durch den Anlagenbetreiber zur Minderung von Geräuschen durch den An- und Abfahrverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von 500 Metern vom Betriebsgrundstück in Gebieten nach TA Lärm Nr. 6.1 Buchstabe c bis f (Dorfgebiete bis Kurgebiete etc.) sind nicht erforderlich, weil ab dem Anlagengelände eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt.

Die in Nr. 7.4 Absatz 2 TA Lärm definierten sowie durch „und“ verknüpften 3 Voraussetzungen:

- der Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht erhöht sich rechnerisch um mindestens 3 dB(A),
- es erfolgt keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmverordnung (16. BImSchV) werden erstmals oder weitergehend überschritten

liegen in der hier untersuchten Verkehrssituation nicht in den 3 erforderlichen Ausprägungen vor.

**Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

Die Positionierung der Anlage östlich der Ortschaft Wangelau kann bereits als günstig bewertet werden, weil sich die Hauptabluftfahne nicht auf die Ortsbereiche beziehen wird. Die in der Anlage eingesetzte Technik ist geräuscharm. Nachteilige Auswirkun-

gen der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens aus Geruchs-, und Geräuschimmissionen werden vermieden, wie durch die vorliegenden Geruchs- und Geräuschgutachten nachgewiesen wird.

**Schutzgüter Tiere und Pflanzen**

**Bestand**

Der Bestand wurde für einen Fachbeitrag zur Eingriffsregelung (vgl. Kapitel 0) erfasst. Der Plangeltungsbereich umfasst überwiegend das Betriebsgelände der bestehenden Biogasanlage. Die überbauten Flächen haben eine geringe Bedeutung als Lebensraum von Tieren und Pflanzen. Für die Freiflächen wurde ein Einsaatgrünland kartiert. Die Anlage ist von einem Havarieschutzwall umgeben, der im Nordwesten mit standortheimischen Gehölzen als Feldhecke bepflanzt ist, im Nordosten und Südosten aber von einer ruderalen Gras- und Staudenflur überwachsen ist. Diese Strukturen haben eine allgemeine Bedeutung für Tiere und Pflanzen. Im Plangeltungsbereich befindet sich ebenfalls ein naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken mit allgemeiner Bedeutung als Lebensraum von Tieren und Pflanzen.

Die Erweiterung bezieht sich auf intensiv genutzte Lehmackerflächen und die o. g. Freiflächen des Betriebsgeländes. Es handelt sich um Flächen allgemeiner Bedeutung für Tiere und Pflanzen.

Am nordwestlichen Rand (zur Büchener Straße) und südwestlichen Rand (zum landwirtschaftlichen Weg) sind alte Knicks vorhanden, die eine besondere Bedeutung haben und als Biotope gem. § 30 BNatSchG u. § 21 LNatSchG besonders geschützt sind.

Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten sind auf Grund der standörtlichen Bedingungen (intensive Nutzung, Nähe zu intensiven Nutzungen) nicht zu erwarten.

Die auf den nordwestlichen Havarieschutzwällen vor ca. 3 ½ Jahren neu angelegten Gehölzpflanzungen haben noch eine geringe Bedeutung als potenzielle Brutstätten, da der Gehölzaufwuchs noch gering ist. Die übrigen Havarieschutzwälle sind mit saumarten Krautfluren überwachsen. In diesen Randstreifen können Vogelarten brüten, die auf hohe Staudenfluren oder in Gebüschen Brutstätten finden.

Auf Grund der geringen Ausdehnung des Erweiterungsbereiches kann davon ausgegangen werden, dass Brutstätten von Offenlandvogelarten wie der Feldlerche (*Alauda arvensis*) nicht betroffen sind, da diese ihre Brutstätten in ca. 60 m Entfernung und somit viel weiter entfernt zu baulichen Strukturen anlegen.

**Auswirkungen**

Bei Nichtdurchführung der Planung wären keine Änderungen an dem oben beschriebenen Bestand zu erwarten.

Bei der Durchführung der Planung sind insbesondere bau- und anlagebedingte Verluste von allgemeinwertigen Lebensräumen von Tieren und Pflanzen nach der Überbauung

des Lehmackers, betrieblicher Freiflächen und mit ruderalen Gras- und Staudenfluren und jungen Gehölzen überwachsene Havarieschutzwälle zu erwarten.

Auswirkungen auf das Regenrückhaltebecken und die besonders bedeutsamen Knicks sind nicht zu erwarten, da diese über geeignete Festsetzungen des B-Planes geschützt werden (vgl. Kapitel 0).

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten sind nicht zu erwarten.

**Bewertung**

Der vollständige Verlust von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen nach der Überbauung ist als erheblich zu bewerten. Betroffen ist eine Fläche von 4.992 m² allgemeinwertige Lebensräume. Die Eingriffe beziehen sich dabei insbesondere auf den Verlust der Lebensraumpotenziale des Bodens und werden im Rahmen der Bewertung des Schutzgutes Boden beurteilt (vgl. Kapitel 0).

**Vermeidung, Verringerung und Ausgleich**

Die erheblichen Umweltauswirkungen aus dem Verlust der Bodenlebensräume allgemeinwertiger Flächen werden überwiegend auf den im Naturschutzgebiet „Stecknitz-Delvenau-Niederung“ und im FFH-Gebiet Nr. 2529-302 befindlichen Flst.: 183/1 und 182/1, Flur 9, Gemarkung: Lanze über die Entwicklung einer Brenndolden-Wiese auf einer 2.687 m² großen Restfläche ausgeglichen (M5).

Über die Erweiterung der Maßnahme M4 erfolgt die zusätzliche Entwicklung von Gras- und Staudenfluren im Plangeltungsbereich. Somit werden naturnahe Lebensräume für Tiere und Pflanzen geschaffen und es werden gleichartige Lebensräume wieder hergestellt. Der Eingriff wird ausgeglichen.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf die dem besonderen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG u. § 21 LNatSchG unterliegenden Knicks werden vermieden. Der Schutz des Gehölzbestandes und der Überhälter wird über die Festsetzung einer Fläche mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sowie der Schutz des Bestandes inkl. Saum über die Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (M1) gewährleistet.

Für die Einbindung der Biogasanlage in die freie Landschaft und den Ausgleich der Eingriffe in den Boden werden bezogen auf die Havarieschutzwälle Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzt (M2 und M3). Innerhalb dieser Flächen sollen standorttypische Feldhecken und Gebüsche gepflanzt werden. Bei den Gehölzpflanzungen werden standortheimische Laubgehölze verwendet. Hierdurch werden Lebensräume für heimische Pflanzen geschaffen. Die Flächen werden einer extensiven Nutzung unterzogen, so dass eine allgemeine bis hohe Qualität als Lebensraum von Tieren und Pflanzen erzielt wird.

Eingriffe in die saumartigen Strukturen der Wälle und in potenzielle Brutstätten sollen nach Möglichkeit über das Versetzen unter Erhalt der vorhandenen Vegetation in der Vegetationsruhe und außerhalb der Brutzeit vermieden werden. Die Bepflanzung soll ebenfalls außerhalb der Brutzeit erfolgen.

**Schutzgut Boden**

**Bestand**

Das Gebiet ist von Grund- und Endmoränen geprägt. Hier finden sich Geschiebeböden aus Geschiebelehm und –schluff sowie eingelagerten Sandlagern. Der auf der Eingriffsfläche anstehende Boden kann als sandiger Lehm gekennzeichnet werden. Der Lehmboden weist ein mittleres Ertragspotenzial auf.

Die Böden sind teilweise durch die bestehende Versiegelung und Überbauung und durch Bodenaufschüttungen überprägt. Innerhalb der Freiflächen des Betriebsgeländes wurden Bodenmodellierungen und Verdichtungen vorgenommen, da die Flächen teilweise als Havarieraum dienen. Auch hier kann von einer bestehenden Überprägung des Bodens ausgegangen werden.

Im Plangeltungsbereich stehen keine Böden an, die besonders zu erhalten sind oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen könnten. Auch sind keine Böden vorhanden, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet sind.

Es liegen auch keine Anhaltspunkte für das Bestehen von Altlasten vor.

**Auswirkungen**

Bei Nichtdurchführung der Planung würden sich keine Veränderungen des oben beschriebenen Bestandes ergeben.

Die Durchführung der Planung führt zu einer Überbauung von 4.992 m² allgemeinwertiger Böden. Ein Teil der ackerbaulich genutzten Böden geht für die Nutzung verloren und wird als Betriebsfläche umgenutzt.

Darüber hinaus erfolgen Veränderungen der bislang unbeeinträchtigten Bodenstruktur über die Bodenaufschüttung bei der Erweiterung der Havarieschutzwälle.

Betriebsbedingt sind keine Bodenverunreinigungen zu erwarten. Besondere Vorkehrungen zur Berücksichtigung von Altlasten sind nicht erforderlich.

**Vermeidung, Verringerung und Ausgleich**

Für die Überbauung mit Gebäuden, Nebenanlagen und Zufahrten wird im B-Plan eine max. Grundfläche von 12.000 m² festgesetzt. Demnach ergibt sich eine zusätzliche (im Vergleich zum genehmigten Bestand ausgleichspflichtige) Versiegelung von 4.992 m² Bodenfläche. Darüber hinausgehende Überbauungen werden über diese Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung vermieden.

Der Ausgleich der aus der Überbauung resultierenden Eingriffe wurde in einem Fachbeitrag zur Eingriffsregelung (vgl. Kapitel 0) gem. der Vorgaben der vom MELUR S.-H. am 09.12.2013 herausgegebenen Verordnung: „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht mit Anlage: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ ermittelt.

Er erfolgt zu einem kleinen Teil in der erweiterten Fläche für Maßnahmen (M4) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB über die zusätzliche Entwicklung von extensiv genutzten Bodenflächen. Der überwiegende Teil wird auf den im Naturschutzgebiet „Stecknitz-Delvenau-Niederung“ und im FFH-Gebiet Nr. 2529-302 befindlichen Flst.: 183/1 und 182/1, Flur 9, Gemarkung: Lanze über die Nutzungsextensivierung eines Intensivgrünlandes zu einer Brenndolden-Wiese auf 2.687 m² ausgeglichen (M5). Flächen zur Entsiegelung stehen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung. Der Eingriff wird ausgeglichen.

**<u>Schutzgut Wasser</u>**

**Bestand**

Im Plangebiet sind keine ständig wasserführenden Fließgewässer vorhanden. Im Bereich der nordwestlich angrenzenden Büchner Straße befindet sich ein Straßenrandgraben.

Das im Plangeltungsbereich vorhandene Regenrückhaltebecken ist ein künstlich angelegtes Gewässer zum Zwecke der Rückhaltung des auf den überbauten Flächen anfallenden unverschmutzten Oberflächenwassers. Es besteht eine geringe bis allgemeine ökologische Bedeutung.

Im Bereich des Betriebsgeländes sowie der Straßen ist die natürliche Grundwassersituation bereits durch die Überbauung beeinträchtigt. Auf der ackerbaulich genutzten Fläche ist das Grundwasser nur allgemein durch die landwirtschaftliche Nutzung und etwaige Stoffeinträge beeinträchtigt. Es besteht keine besondere Bedeutung für den Grundwasserkörper.

Der Plangeltungsbereich liegt nicht in einem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung können nicht festgestellt werden.

**Auswirkungen**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich der oben beschriebene Bestand nicht verändern.

Anlagenbedingt führt die Durchführung der Planung zu einer weiteren Veränderung der Grundwassersituation. Es werden weitere Flächen überbaut. In der Folge ist dort die natürliche Grundwasserneubildung nicht mehr gewährleistet. Das auf den überbauten Flächen anfallende Oberflächenwasser ist schadlos abzuleiten. Auswirkungen aus der Ableitung des Oberflächenwassers sind zu beurteilen.

...23

Die Durchführung der Planung führt nicht zu einer Beeinträchtigung von Fließgewässern oder des Grundwassers. Die naturnahe Oberflächenentwässerung ist am Standort möglich und erlaubt. Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Anlage- und betriebsbedingt ist die Lagerung von Gärrest und Gülle vorgesehen. Hierbei handelt es sich um einen potenziell wassergefährdenden Stoff. Auswirkungen auf das Grundwasser sind zu beurteilen.

**Bewertung**

Die Oberflächenwasserbewirtschaftung erfolgt naturnah. Verschmutztes Oberflächenwasser wird auf undurchlässig befestigten Abtankplätzen und Siloflächen aufgefangen und dem Anlagenprozess zugeführt. Unbelastetes Oberflächenwasser wird abgleitet, teilweise dezentral versickert oder dem naturnah gestalteten Regenrückhaltebecken zugeführt. Die geltenden technischen Bestimmungen für Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung werden berücksichtigt. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Anlagen, in denen Gärrest und Gülle gelagert wird, werden gem. Anlagenverordnung (VAwS) ausgeführt, so dass Gefährdungen des Grundwassers nach dem Stand der Technik ausgeschlossen werden.

Besondere Vorgaben des Wasserschutzes oder Hochwasserschutzes sind nicht zu berücksichtigen.

**Vermeidung, Verringerung und Ausgleich**

Das Regenrückhaltebecken ist naturnah gestaltet und wird als Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt.

Die geltenden technischen Bestimmungen für Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung werden berücksichtigt. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser werden somit vermieden.

**Schutzgüter Klima und Luft**

**Bestand**

Der Plangeltungsbereich befindet sich nicht in Gebieten mit besonderen standortspezifischen Strahlungsverhältnissen und auch nicht in Gebieten, welche als Luftaustauschbahnen bedeutsam sind. Der Plangeltungsbereich liegt außerhalb von Luftkurorten.

**Auswirkungen**

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen des oben beschriebenen Bestands zu erwarten.

Die Durchführung der Planung führt nicht zu grundlegenden Veränderungen lokalklimatischer Verhältnisse (Verlust oder Einschränkung klimatischer Ausgleichsfunktion).

**Bewertung**

Die Schutzgüter Klima und Luft erhalten keine Relevanz für die vorliegende Planung.

**Vermeidung, Verringerung, Ausgleich**

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft werden vermieden. Die Standortwahl bezieht sich auf einen Bereich der keinen klimatischen Sonderstandort oder Kaltluftabflüsse mit Wirkungen auf Wohngebiete bzw. belastete Gebiete aufweist.

**Schutzgut Landschaft**

**Bestand**

Der Plangeltungsbereich befindet sich in einer offenen Ackerlandschaft, welche nur wenig durch Knicks strukturiert wird. Die Gehölze kennzeichnen Wegeverläufe und Grundstücksgrenzen und bestehen überwiegend aus Sträuchern und wenigen Bäumen, so dass nur geringe bis mittlere Höhen erreicht werden. Die Topographie ist nur leicht wellig, so dass die Landschaft weit einsehbar ist. Kulissen bilden die nächst gelegenen Waldränder. Es bestehen Vorbelastungen durch Verkehrslärm der nahe gelegenen B 209 und L 205 und aus in der Nachbarschaft vorhandenen Windkraftanlagen die auf das Plangebiet einwirken. Im Plangeltungsbereich besteht bereits eine Biogasanlage, deren Behälter in der Landschaft sichtbar sind. Die Landschaft besitzt eine geringe bis allgemeine Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Die Knicks tragen zur Strukturierung bei, sodass sie eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aufweisen.

Der an den Plangeltungsbereich westlich angrenzende landwirtschaftliche Weg und die L 205 sind keine für die Erholung bedeutsame Rad- oder Wanderwege.

**Auswirkungen**

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen des oben beschriebenen Bestandes zu erwarten.

Die Planung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie an einen Bereich anbindet, der bereits durch gleichartige bauliche Anlagen geprägt ist und durch die bestehenden alten Knicks nach Nordwesten und Südosten in die Landschaft eingebunden ist.

Auswirkungen ergeben sich aus der erweiterten Sichtbarkeit des Vorhabenstandortes im südlichen und nordöstlichen Landschaftsraum.

**Bewertung**

Die Auswirkungen aus der Sichtbarkeit sind als dauerhafte erhebliche Umweltauswirkungen zu bewerten.

**Vermeidung, Verringerung, Ausgleich**

Nachteilige Beeinträchtigungen der Landschaft werden minimiert, weil der Standort über die bestehende Biogasanlage baulich geprägt und teilweise durch bestehende alte Knicks landschaftlich eingebunden ist. Beeinträchtigungen, welche aus der Errichtung

neuer Baukörper in der bislang nicht entsprechend vorbelasteten freien Landschaft ergeben würden, werden somit vermieden.

Eine landschaftsgerechte Einbindung der Anlagen in die Landschaft ist unter geringem Aufwand möglich. Hierzu wird die Höhe der baulichen Anlagen auf 15,00 m begrenzt und die Eingrünung der Anlage durch die Festsetzung der als M2 und M3 gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zur Entwicklung von Feldhecken und Gebüschen auf den Havarieschutzwällen an den landschaftszugewandten Rändern des Plangeltungsbereiches gewährleistet.

Die alten Knicks werden als besonders bedeutsame Landschaftsstrukturen innerhalb der mit M1 gekennzeichneten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Flächen mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB erhalten.

Gleichfalls wird auch nicht in einen für das Landschaftsbild und die Erholung besonders hochwertigen Landschaftsbereich eingegriffen.

Insofern können die hier geplanten Maßnahmen zur Einbindung in die freie Landschaft als ausreichend bewertet werden.

**Schutzgüter Kultur- und Sachgüter**

**Bestand**

Kultur- oder Sachgüter sind im Plangeltungsbereich und seiner Umgebung nicht vorhanden. Vorkommen von Bodendenkmalen können jedoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

**Auswirkungen**

Bei Nichtdurchführung der Planung wären keine Veränderungen an dem oben beschriebenen Bestand zu erwarten.

Das Vorhaben bedingt keine wesentlich veränderte Nutzung des Plangebietes oder steht nicht in Konflikt mit den in der Umgebung vorhandenen Nutzungen/Sachgütern.

**Vermeidung, Verringerung, Ausgleich**

Das Vorkommen von archäologischen Spuren oder Überresten kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Während des Baus zu Tage tretende Bodendenkmäler (auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) unterliegen der Meldepflicht (vgl. Kapitel 0).

**Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

**Bestand und Auswirkungen**

Die Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maß und stehen in einem komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

wurden überwiegend bereits im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Kultur- und Sachgüter sowie Landschaft erfasst. Daher bezieht sich die nachfolgende Bewertung nur auf die zusätzlichen Wechselwirkungen.

Die Inanspruchnahme der Ackerfläche für die Überbauung und Umnutzung zu einem Betriebsgelände sowie für die Nutzungsaufgabe führt dazu, dass sie nicht mehr für die Produktion von Nahrungsmitteln zur Verfügung steht. Bei der vorliegenden Ackerfläche handelt es sich aber nicht um eine Fläche mit besonderem Ertragspotenzial. Somit besteht keine hohe Bedeutung. Zudem ist die vorliegende Anlage auf Grund seines Konfliktpotenzials auf Außenbereichsstandorte angewiesen. Die Umweltauswirkungen aus der Inanspruchnahme der Ackerflächen sind daher nicht als erheblich zu bewerten.

## 6.4 Planalternativen

Für die im Plangebiet geplante Sicherung und Erweiterung der Biogasanlage ergeben sich keine alternativen Festsetzungsmöglichkeiten. Nach ihrer Art handelt es sich um eine Sondernutzung, die sich nicht den gem. § 2 bis 10 BauNVO vorgegebenen Baugebieten zuordnen lässt.

Die Baugrenzen beziehen sich auf die bestehenden Anlagenteile und beziehen eine für die Erweiterung notwendige Fläche ein. Sie berücksichtigen die sinnvolle Erweiterung nach Nordosten, ausgehend von den bestehenden Anlagenteilen. Erweiterungsflächen im Nordwesten und Südwesten ergeben sich nicht, da hier für die Einbindung in die Landschaft erforderliche und naturschutzrechtlich besonders geschützte Knicks zu schützen sind. Auch aus Gründen des Immissionsschutzes ist die Positionierung potenziell emittierender Anlagen auf den nordwestlichen Flächen sinnvoll, weil hierdurch ein großer Abstand zu empfindlichen Wohnbebauungen gewährleistet wird.

Alternativen für die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 15,00 m, insbesondere die Festsetzung einer geringeren Höhe ergeben sich nicht, da im Plangeltungsbereich bereits Behälter mit Tragluftdächern vorhanden sind, die eine derartige Höhe erreichen. Die Festsetzung bildet somit die typische maximale Anlagenhöhe ab. Ein landschaftsgerechtes Einfügen in die baulichen Strukturen wird gewährleistet.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg wurde zu einer alternativen, südlich des Plangeltungsbereiches und in der Gemeinde Wangelau gelegenen Ausgleichsfläche Folgendes ausgeführt:

*„Aus fachlicher Sicht bestehen Bedenken zu der Eignung des geplanten Steifens auf dem Flurstück 7 der Flur 4 als geplante Ausgleichsfläche. Die Fläche liegt isoliert und befindet sich in unmittelbarer Nähe einer Windkraftanlage (WEA) und neben einer geschotterten Zufahrt und Kranstellfläche für die WEA. Hier ist die Fläche vielen randlichen Störungen ausgesetzt. Ich bitte auf die vorgenannte Ausgleichsmaßnahme (Plangeltungsbereich 2) zu verzichten und die Maßnahme anstatt mit dem Ausgleichsstreifen entlang der Südostseite des Hauptplangeltungsbereiches zu kombinieren. Es*

*würde dort einen Streifen 13 m breit und 193 m lang entstehen, die gem. & 9 (1) Nr. 20 BauGB festzusetzen sind. Damit können die erforderlichen 2.496 m² nachgewiesen werden. Ich bitte im Teil B festzusetzen, dass diese Ausgleichsfläche gegenüber der angrenzenden Ackerfläche optisch abzugrenzen ist, z. B. mit einigen Pfählen oder mit einem landschaftsgerechten Zaun."*

Die Festsetzung eines Ausgleichsstreifens an der Südostseite des Plangeltungsbereiches, südöstlich des an der Grundstücksgrenze befindlichen Havarieschutzwalls ist nicht möglich, da diese Flächen nicht zur Verfügung stehen.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde LK Herzogum-Lauenburg wurde eine weitere, an der Lütau gelegene alternative externe Ausgleichsfläche des Vorhabenträgers geprüft. Es wurde festgestellt, dass auch diese Fläche Störungen des o. g. Windparks ausgesetzt ist und somit nicht für die Entwicklung für Arten und Lebensgemeinschaften geeigneter Lebensräume geeignet ist. Seitens des Vorhabenträgers können aber keine weiteren, geeigneten und im Gemeindegebiet Wangelau gelegenen Flächen angeboten werden. Somit liegen keine Ausgleichsflächen in der Gemeinde Wangelau vor.

Die nunmehr gewählte Fläche befindet sich in der Gemarkung Lanze. Die Gemeinde Lanze befindet sich wie die Gemeinde Wangelau unter Verwaltung des Amtes Lütau. Es handelt sich um die Erweiterung einer Maßnahmenfläche, welche bereits für den Ausgleich der vorhandenen Biogasanlage beansprucht und seitens der UNB LK Herzogtum Lauenburg genehmigt ist. Für die zukünftige Erweiterung der Biogasanlage im Rahmen des vorliegenden B-Planes ist die Erweiterung und nunmehr vollständige Beanspruchung der im Naturschutzgebiet „Stecknitz-Delvenau-Niederung" und im FFH-Gebiet Nr. 2529-302 befindlichen Flst.: 183/1 und 182/1, Flur 9, Gemarkung: Lanze für die Entwicklung einer Brenndoldenwiese (M5) geplant. Für die Sicherung der Maßnahme wird ein städtebaulicher Vertrag zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde Wangelau geschlossen.

## 6.5 Zusätzliche Angaben

**Monitoring**

Die Unerheblichkeit der Durchführung der Planung ist von der Durchführung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich abhängig.

Da es sich um ein gem. BImSchG genehmigungspflichtiges Vorhaben handelt, erfolgt das Monitoring überwiegend in Amtshilfe mit den aufsichtsdurchführenden Behörden.

Die für den Ausgleich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft erforderlichen Anpflanzungen und Nutzungsaufgaben sind innerhalb eines Jahres nach Durchführung der Planung zu realisieren. Die Kontrolle der Durchführung erfolgt durch die Gestattungsbehörde.

Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Gärrestlager) sind vor Inbetriebnahme durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten

unabhängigen Dritten, z. B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Die Gemeinde Wangelau behält sich darüber hinaus vor, die Eingrünung sowie die Ausführung der Biogasanlage durch Ortsbegehung 3 Jahre nach Baubeginn zu prüfen. 10 Jahre danach kann eine Prüfung der Eingrünung auf landschaftsästhetische Wirksamkeit erfolgen.

**Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die aus der Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 2 resultierenden Auswirkungen wurden überprüft. Im Plangebiet befindet sich eine Biogasanlage mit zugehörigen Nebenanlagen und Zufahrten. Es ist die Sicherung der Anlage und die flexible Produktion von Strom geplant, für die die Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht mehr zutreffen wird. Hierfür soll der vorliegende B-Plan die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für etwaige Erweiterungen schaffen.

Im Bebauungsplan wird für den Plangeltungsbereich ein Sondergebiet „Biogasanlage“ festgesetzt. Für das Sondergebiet werden das Maß der baulichen Nutzung mit einer max. Grundfläche von 12.000 m² und eine max. Gebäudehöhe von 15,00 m festgesetzt. Die Festsetzungen gelten als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt; eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB vorgenommen.

Die vorliegende Umweltprüfung greift auf umweltrelevante Gutachten zur Eingriffsregelung sowie Geruchs- und Geräuschimmissionen zurück, welche für die Durchführung der Planung erstellt wurden. Darüber hinaus liegen umweltrelevante Fachplanungen vor.

An den landschaftszugewandten Rändern des Plangeltungsbereiches sollen Grünstrukturen erhalten und entwickelt und ein Teil des naturschutzrechtlichen Ausgleichs erzielt werden. Hier werden Flächen für Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. In den mit M2 und M3 gekennzeichneten Anpflanzflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB sollen die Havarieschutzwälle mit Feldhecken und Gebüschen begrünt werden. In der mit M4 gekennzeichneten Maßnahmenfläche sollen Gras- und Staudenfluren entwickelt werden. Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird überwiegend über die Entwicklung einer Brenndolden-Wiese auf den in der Gemarkung Lanze, Flur 9 gelegenen Flst. 183/1 und 182/1 erzielt. Alternative und in der Gemeinde Wangelau gelegene Flächen des Vorhabenträgers sind nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Herzogtum-Lauenburg nicht für den Ausgleich geeignet, weil sie Störungen durch den Windpark unterliegen.

Im Plangeltungsbereich befinden sich als Biotope gem. § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG besonders geschützte Knicks. Diese werden im vorliegenden B-Plan innerhalb der Maßnahmenfläche (M1) und der dort festgesetzten Flächen mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25 a BauGB zum

Erhalt festgesetzt, so dass keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Über bereits vorhandene Geländemodellierungen und Wälle wird gewährleistet, dass im Havariefall auslaufendes Substrat nicht zu Verschmutzungen der in der näheren Umgebung vorhandenen besonders geschützten Teiche führt.

Auf Grund der Entfernung und Lage außerhalb der hauptsächlichen Windrichtungsverteilung und somit potenziellen Eintragsrichtung für luftgetragene Schadstoffe wie Stickstoffimmissionen sind keine Auswirkungen auf das nächst gelegene FFH-Gebiet „Gülzower Holz“ (DE 2529-306) zu erwarten. Auch die Belange des Vogelschutzgebietes „Sachsenwald-Gebiet“ (DE 2428-492) erlangen keine Relevanz für die Durchführung der Planung.

Artenschutzrechtlich ist ebenfalls keine Relevanz festzustellen, da Lebensräume seltener, besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten von der Durchführung der Planung nicht betroffen sind.

Denkmalschutzrechtlich besteht keine Relevanz. Das Vorkommen von Bodendenkmalen kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass auf die Meldepflicht hingewiesen wird.

Altlastenvorkommen bestehen nicht. Sonstige Teile oder Strukturen des Naturhaushaltes mit besonderer Bedeutung sind nicht vorhanden.

Der Bauleitplan schafft die Voraussetzungen für die Erweiterung einer Anlage, welche der Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 1 UVPG unterliegt. Gleichfalls handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für die Änderungen der Immissionsschutzbehörde anzuzeigen sind.

In der Anlage erfolgt die Lagerung von potenziell wassergefährdenden Stoffen Gülle und Gärrest. Die Vorgaben der Anlagenverordnung sind zu berücksichtigen.

Auswirkungen der Durchführung der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Wasser sind nicht zu erwarten bzw. werden vermieden.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Landschaft werden über die Begrenzung der Bodenversiegelung, Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen, den Erhalt von Knicks zur Eingrünung und als Lebensraum von Tieren und Pflanzen vermieden. Es erfolgt der Ausgleich über die o. g. Maßnahmen.

Die Schutzgüter Klima und Luft sowie Sachgüter erhalten eine geringfügige, untergeordnete Bedeutung für die Umweltprüfung.

Die vorliegende emissionsintensive Biogasanlage kann nicht auf Innenbereichsflächen realisiert werden, so dass die Anforderungen an einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden gelockert sind.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch und Boden resultieren aus dem Verlust ackerbaulich genutzter Fläche für den Nahrungserwerb. Bei der vorliegenden Ackerfläche handelt es sich aber nicht um eine Fläche mit besonderem Ertragspotenzial.

...30

Zudem ist der betroffene Betrieb auf Grund seines Konfliktpotenzials auf Außenbereichsstandorte angewiesen.

Sinnvoll zu betrachtende Planalternativen ergeben sich nicht.

Das Monitoring erfolgt auf Grund der Eigenart des Vorhabens in Amtshilfe mit der Behörde für Immissionsschutz.

Als Ergebnis der Umweltprüfung ist die umweltgerechte Durchführung der Planung möglich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, minimiert und ausgeglichen werden.

## 7.00 Landschaftsplanerischer Fachbeitrag

Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt.

Der Landschaftspflegerischer Begleitplan ist Bestandteil der Begründung und wird den Originalen als Anlage beigefügt.

## 8.00 Versorgungsanlagen

### 8.10 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt aus dem örtlichen Wasserversorgungsnetz der VersorgungsBetriebe Elbe GmbH; gespeist aus dem, im Dorf befindlichen, „kleinen“ Wasserwerk Wangelau.

### 8.20 Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung wird nicht benötigt und ist auch nicht vorhanden.

Die Produktreste werden entsprechend der BImSch Genehmigung in ein Endproduktlager gebracht.

### 8.30 Regenwasserentsorgung

Das anfallende Regenwasser wird in ein vorhandenes Regenrückhaltebecken geleitet und über einen Mengenbegrenzer in den angrenzenden Vorfluter weitergeleitet.

### 8.40 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität erfolgt aus dem Mittelspannungsnetz der Schleswig-Holstein Netz AG.

...31

Der erzeugte Strom wird gemäß Energielieferungsvertrag an die Schleswig-Holstein Netz AG geliefert.

Die bei der Stromerzeugung entstehende Abwärme wird im Dorf Wangelau für 6 landwirtschaftliche Höfe und 20 Wohnhäuser genutzt.

### 8.50 Fernsprechversorgung

Die Fernsprechversorgung erfolgt über die Anlagen der Telekom.

### 8.60 Feuerlöscheinrichtungen

Die Löschwasserversorgung erfolgt über die drei vorhandenen Löschteiche der Gemeinde Wangelau.

## 9.00 Geruchsimmissionsschutz

Der Geruchsimmissionsschutz wurde bereits im Antragsverfahren zur Baugenehmigung geregelt. Beeinträchtigungen liegen nicht vor.

Zur Überprüfung wurde eine Geruchsimmissionsprognose durch das Büro Lücking & Härtel GmbH/Belger-Schildau vorgenommen. Beeinträchtigungen liegen nicht vor.

Die Geruchsimmissionsprognose ist Bestandteil der Begründung und wird den Originalen als Anlage beigefügt.

## 10.00 Lärmimmissionsschutz

Der Lärmimmissionsschutz wurde bereits im Antragsverfahren zur Baugenehmigung geregelt. Beeinträchtigungen liegen nicht vor.

Zur Überprüfung wurde eine Geräuschprognose durch das Büro Lücking & Härtel GmbH/Belger-Schildau vorgenommen. Beeinträchtigungen liegen nicht vor.

Die Geräuschprognose ist Bestandteil der Begründung und wird den Originalen als Anlage beigefügt.

## 11.00 Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind nicht erforderlich.

## 12.00 Hinweis

- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein verweist auf § 15 DSchG:

  Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich und unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

  Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

- Im Umfeld des Bauleitplanes befindet sich kein Störfallbetrieb.

## 13.00 Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wangelau am 19.10.2017 gebilligt.

Wangelau, den

Bürgermeisterin